

Freundeskreis Zwiesel e. V.

Vereinssatzung

in der Fassung der

2. Änderung vom 14.02.2011



Beschlossen in der Gründungsversammlung am 25.08.2006

1. Änderung durch Beschluss in der 2. Mitgliederversammlung am 05.10.2006
(Neufassung § 9 und § 11 Abs. 3.)

2. Änderung durch Beschluss in der 18. Mitgliederversammlung am 14.02.2011
(Neufassung §4 Abs. 6 und im §1, Abs. 1.)

Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg am 17.11.2006 /
Registerblatt VR 200178.

Stand: 16.06.2011

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Zwiesel e.V. und ist in das Vereinsregister unter VR 200178 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Brake (Unterweser).

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die inhaltliche Ausgestaltung der Städtepartnerschaft zwischen Brake (Landkreis Wesermarsch) und Zwiesel (Landkreis Regen) fördernd zu begleiten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Vertiefung, den Ausbau und die Pflege bereits bestehender Kontakte vor allem auf humanitärem, kulturellem, touristischem, sportlichem und kommunalpolitischem Gebiet, z. B. durch
 - > Besuche von Delegationen der Organisationen, Vereine usw.
 - > Schüleraustausch und Kontakte zwischen Jugendverbänden
 - > Partnerschaften zwischen Schulen, Organisationen und Vereinen
 - > Organisation von Austauschaufenthalten für Auszubildende und Schüler
 - > Kulturaustausch (Ausstellungen, Chor- und Instrumentalmusik, Theater- und andere Bühnenauftritte u. a.)
 - > Erfahrungsaustausch
 - > Touristische Aktivitäten
 - > Sportliche Wettbewerbe
 - > Zusammenarbeit der Bibliotheken und Museen
 - Übernahme von Vermittlungsfunktionen, wenn Vereine, Organisationen, Institutionen usw. im Rahmen der Städtepartnerschaft Kontakte zu vergleichbaren Gruppierungen in der jeweiligen Partnerstadt knüpfen möchten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Im Jahr der Gründung beginnt das Geschäftsjahr mit dem Tag der Gründungsversammlung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder sind die Gründungsmitglieder.
- (2) Jede natürliche Person, juristische Personen und andere Gemeinschaften können weitere Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Mit dem Antrag muss auch erklärt werden, dass die Vereinsatzung als verbindlich anerkannt wird.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet jeweils vorläufig der Vorstand. Dessen Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die nach Abs. 3 notwendigen Entscheidungen müssen vom Vorstand einstimmig und von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder getroffen werden. In der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die noch nicht nach Abs. 3 Satz 2 bestätigt sind, nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung seines Beitrittsantrages mitzuteilen.
- (6) Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft
 1. Über Ehrungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
 2. Ehrenmitglied des Vereins können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 3. Ein Ehreuvorsitzender wird auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Drittel der Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
 4. Die Ehrungen werden in würdiger Form vorgenommen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Pflicht, sich für die gemeinsamen Ziele und Zwecke des Vereins einzusetzen.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen (außer wenn sie auf Miet- oder Leihbasis eingebracht worden sind) zurück. Der Ersatz von Auslagen aus Anlass der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben richtet sich nach Richtlinien oder Einzelfallentscheidungen des Vorstandes.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt durch den Vereinsausschluss unberührt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
- (5) Für einen Vereinsausschluss nach den Absätzen 3 und 4 ist eine einstimmige Entscheidung des Vorstandes erforderlich. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang der Vorstandsentscheidung beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Vereinsausschluss. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

- (7) Entrichtete Mitgliedsbeiträge sowie Spenden usw. an den Verein werden im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft nicht zurückgezahlt.
- (8) Nach den Absätzen 3 oder 4 ausgeschlossene Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Arbeitsmittel und Unterlagen nach der Vorstandsentscheidung und ohne eine Überprüfung durch die Mitgliederversammlung abwarten zu müssen unverzüglich an einen Vorstandsbeauftragten herauszugeben.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind als Halbjahresbeitrag zum 01. April und 1. Oktober jeden Jahres für jeweils das laufende Halbjahr fällig.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der in Satz 1 genannten gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit weniger als 300,00 Euro belasten, sind die in Satz 1 Genannten allein vertretungsberechtigt.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt über die Wahlzeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes kann sein Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn es dieses mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Vereinspflichtverletzung oder aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ihm ist vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme an den Vorstand zu geben.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen, die von ihm geleitet werden, nach Bedarf ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per e-Mail mit einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung, in Eilfällen fernmündlich und ohne Beachtung einer Frist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. In diesen Fällen muss – jeweils ab Antragseingang gerechnet – die Einladung binnen zehn Tagen erfolgen und die Sitzung binnen vier Wochen stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens
 - a) den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer der Sitzung,
 - b) die Teilnehmer,
 - c) die behandelten Gegenstände bzw. Themen,
 - d) die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen sowie
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse

enthalten muss. Der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit der Leiter der Sitzung, fertigt die Niederschrift. Er und ein weiteres Mitglied des Vorstandes unterzeichnen die Niederschrift. Alle Vorstandsmitglieder erhalten unverzüglich nach Fertigstellung eine Ausfertigung der Niederschrift übersandt. Nach Ablauf von vier Wochen seit der Absendung der Niederschrift an die Vorstandsmitglieder gilt die Niederschrift als genehmigt, wenn in dieser Zeit keine Einwendungen gegen sie, die an den Vorsitzenden gerichtet werden müssen, erhoben worden sind. Über Einwendungen hat der Vorstand in seiner folgenden Sitzung zu entscheiden. Einwendungen gegen eine Niederschrift stehen der Ausführung von Beschlüssen oder der Wirksamkeit von Wahlen nicht entgegen.

- (6) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - e) Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - f) Vorläufige Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1)
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und § 6 Abs. 4 Satz 1)
 - h) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern (§ 10 Abs. 2)
 - i) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder. Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und die gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 bestätigten Mitglieder.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestimmung der Grundsätze für die Vereinsarbeit
 - b) Genehmigung der Niederschrift über die jeweils letzte Mitgliederversammlung
 - c) Bestätigung vorläufiger Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4)
 - d) Überprüfung einer Vereinsausschluss-Entscheidung des Vorstandes (§ 6 Abs. 6 Satz 2)
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7 Abs. 1 Satz 2)
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 1 Satz 1)
 - g) Bestätigung nach gewählter Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 2)
 - h) Abwahl von Vorstandsmitgliedern (§ 10 Abs. 4 Satz 1)
 - i) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - j) Genehmigung der Jahresrechnung
 - k) Entlastung des Vorstandes
 - l) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - m) Wahl der Kassenprüfer (§ 17 Abs. 1 Satz 1)
 - n) Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 18 Abs. 1).

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zusätzliche Tagesordnungspunkte, die mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht wurden, hat der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung vorzulegen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ausreichend.

- (2) Satzungsänderungen und Anträge zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder zur Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl in ein Amt an, so ist für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (2) Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Eine Wahl muss dann geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dieses beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entscheidend sind nur Ja- oder Nein-Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder für die Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 11 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Bei Satzungsänderungen ist der genaue und vollständige Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Über die Genehmigung der Niederschrift wird in der nachfolgenden Mitgliederversammlung entschieden. Eine noch nicht genehmigte Niederschrift steht der Ausführung von Beschlüssen bzw. der Wirksamkeit durchgeführter Wahlen der Mitgliederversammlung nicht entgegen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten die Regelungen für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 17

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben über die Wahlzeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unmittelbar anschließend einmal für zwei weitere Jahre zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung und den Geldverkehr für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu prüfen. Dazu sind den Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Der Mitgliederversammlung bleibt es unbenommen, die Buchführung sowie die Kassengeschäfte des Vereins im Einzelfall oder regelmäßig durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt oder einen unabhängigen Prüfer oder ein unabhängiges Prüfungsinstitut zusätzlich überprüfen zu lassen.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss ist nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Antrag auf der fristgemäß mit der Einladung zugestellten Tagesordnung gestanden hat.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Brake e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Haftungsausschluss im Innenverhältnis der Vereinsmitglieder

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
- (3) Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 20

Sonstiges

- (1) Sämtliche in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden im Sprachgebrauch und im Schriftverkehr in der jeweils grammatikalisch zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.
- (2) In den Fällen von § 11 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 5 Satz 4, § 14 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 8 Satz 3 gilt als Schriftform auch die e-Mail, sofern der jeweilige Empfänger über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Uwe Seyberth
Vorsitzender

Ingrid Hayen
stellv. Vorsitzende

Uwe Gries
Kassenwart